

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2220/35-1989

Eisenstadt, am 24. 1. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden; Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 30.901/60-V/2/89

Bchrift	GESETZENTWURF
Z	85 - GE 989
Datum:	26. JAN. 1990
Verteilt:	26.1.90 k

An das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 3 Abs. 1 sind die Ausbildungszweige taxativ angeführt:

Nach ha. Ansicht wäre diese Aufzählung folgendermaßen zu ergänzen:

"In der Landschaftspflege einschließlich biogener Abfälle".

Weiters wird angeregt, nach den Worten "im Obstbau" die Worte "einschließlich Obstbaumpflege und Obstverwertung" anzufügen. Während nämlich die Obstbaumpflege unter dem Begriff "Obstbau" subsumiert werden kann, wäre dies bei der Obstverwertung fraglich. Zur Klarstellung wäre daher ~~eine~~ Ergänzung durch beide angeführte Begriffe zweckmäßig.

Da heute auch soziale Hilfsdienste im ländlichen Raum immer mehr an Bedeutung gewinnen, wird vorgeschlagen, den Worten "in der ländlichen Hauswirtschaft" die Formulierung "samt Alten- und Krankenbetreuung im ländlichen Raum" nachzustellen.

Zu § 5 Abs. 2:

Im ersten Satz wird bestimmt, daß die Lehre drei Jahre dauert. Im letzten Satz des § 7 wird bestimmt, daß die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" berechtigt. Da die Facharbeiterprüfung nach letztgenannter Bestimmung schon innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit abgelegt werden kann, erscheint es widersprüchlich, daß sich ein Lehrling noch während seiner Lehrzeit als Facharbeiter bezeichnen darf.

Weiters erscheint es im Hinblick auf eine allfällige Unterbrechung der Lehrzeit (z.B. Präsenzdienst, Zivildienst, Karenzurlaub oder gewerbliche Ausbildung) erforderlich, eine Bestimmung entsprechend § 13 Abs. 3 BAG anzufügen:

"Wenn der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von über 4 Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen, so ist die vier Monate überschreitende Zeit nicht auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Das gleiche gilt, wenn die Dauer mehrerer solcher Verhinderungen in einem Lehrjahr insgesamt 4 Monate übersteigt."

Zu § 6 Abs. 1:

Zwecks Klarstellung erscheint es angezeigt, den letzten Halbsatz wie folgt zu ergänzen:

"... soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen einschlägigen Lehrverhältnis erfüllt wurde."

Zu § 8 Abs. 1:

Zwecks Präzisierung wird angeregt, den Entwurf wie folgt zu ergänzen:

"... nach der allgemeinen Schulpflicht ...".

Zu § 10 Abs. 2 wird angeregt, daß nach dem Wort "teilweise" die Wörter "oder ganz" eingefügt werden.

Zu § 11:

In der demonstrativen Aufzählung dieser Bestimmung sollte noch "Pflanzenschutz" und "Direktvermarktung" angefügt werden.

Zu § 12 Abs. 1:

Nach ha. Ansicht sollte in dieser Bestimmung der Ausführungsgesetzgebung die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorschriften hinsichtlich der Voraussetzungen zum Besuch eines Vorbereitungslehrganges und hinsichtlich der Dauer eines solchen Lehrganges zu erlassen, um auf die höhere Vorbildung von Fachschulabsolventen Rücksicht nehmen zu können.

Zu § 17 Abs. 1:

Aus kompetenzrechtlichen Gründen sollte das Wort "Fortbildungs-" entfallen, da für Vorschriften über die Fortbildung nach ha. Ansicht eine Kompetenz des Landesgesetzgebers gemäß § 15 B-VG vorliegt.

Zu § 17 Abs. 2:

Im Hinblick auf eine Dezentralisierung und zwecks Vermeidung weiter Wegstrecken für die Prüfungskandidaten (z.B. Prüfungen in landwirtschaftlichen Schulen) wird folgendes vorgeschlagen: "Die Prüfungen sind von den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen durchzuführen."

Zu Artikel II:

Sollte der ha. Anregung zu § 5 Abs. 2 des Artikels I entsprochen werden, wäre dies bei der Grundsatzbestimmung des § 126 Abs. 1 Landarbeitsgesetz zu berücksichtigen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Eder

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 24. 1. 1990

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

